

**Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie
Plansätze und Begründung****Entwurf Dezember 2023****Präambel**

Klimaschutz ist eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung und Regionalentwicklung. Mit der Energiewende soll zukünftig eine klimaneutrale Energieversorgung bei gleichzeitiger Unabhängigkeit vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe erreicht werden. Ein wichtiger Baustein hierzu stellt der Ausbau von erneuerbaren Energien dar.

§ 2 EEG schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest und regelt zudem in Satz 2 einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen. Zudem bestimmt er, dass die Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 bekommt der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein deutlich stärkeres Gewicht als in der Vergangenheit. Damit liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse; die Anlagen dienen der öffentlichen Sicherheit.

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist gemäß § 2 Nr. 4 ROG von Seiten der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dazu hat die Raumordnung nach § 2 Nr. 6 ROG die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung einzubeziehen und u. a. die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien zu schaffen.

Am 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) - inzwischen ergänzt durch Gesetz vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 6) sowie durch das ROGÄndG vom 28. März 2023 (BGBl. 2023 Teil I Nr. 88) - in Kraft getreten, mit dem der Bund ein neues Regime für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen hat. Das Gesetz zielt darauf, dass bis 2032 durch Planungen in den Ländern insgesamt 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.

Das auch als „Wind-an-Land-Gesetzgebung“ bezeichnete Regelungspaket beinhaltet unter anderem das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), Änderungen des Baugesetzbuches (insbesondere § 245e BauGB, 249 BauGB) und Änderungen des Raumordnungsgesetzes (§ 27 Abs. 4 ROG).

Parallel wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erlassen, unter anderem mit Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere § 26 Abs. 3 BNatSchG, § 45b BNatSchG) und Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 16b BImSchG). Ergänzt werden diese Bundesgesetze künftig durch Regelungen auf Landesebene.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden damit erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Land wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren. Sowohl Baden-Württemberg, Hessen als auch Rheinland-Pfalz haben sich dafür entschieden, die Aufgabe an die Träger der Regionalplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KLimaG BW) hat sich das Land Baden-Württemberg ein ambitioniertes Ziel gesetzt. Der abschließende Flächenbeitragswert von 1,8 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll wesentlich früher erreicht werden. Bis zum 30. September 2025 sollen die Regionalverbände Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen, die diesen Flächenbeitragswert feststellen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat in seinem Gesetzesentwurf zu dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) festgelegt, dass jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung bis zum 31. Dezember 2026 Satzungsbeschlüsse für Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne erzielen sollen, die den Flächenbeitragswert 1,4 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2027 in ihrer jeweiligen Region erreichen. Der Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % mit Stichtag zum 31. Dezember 2032 soll ebenfalls regionalplanerisch erreicht werden. Anhand einer landesweiten Potenzialflächenstudie werden regionalisierte Teilziele für die einzelnen Planungsgemeinschaften ermittelt.

In Hessen wurde der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31. Dezember 2027 bereits erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde Hessens intendiert die Erreichung dieses Flächenbeitragswerts bereits zum 31.05.2024 an den Bund zu übermitteln.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung ändern sich die planerischen Anforderungen durch die neue Rechtslage nur geringfügig. In Bezug auf den Ausschluss von Windenergieanlagen in bestimmten Bereichen des Planungsraums führt die Wind-an-Land-Gesetzgebung hingegen einen Systemwechsel ein. Nach der bis zum 31.01.2023 geltenden Rechtslage waren Windenergieanlagen stets privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. D.h., sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war, gab es einen Anspruch auf Genehmigung und Windenergieanlagen konnten prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt und errichtet werden. Eine planerische Steuerung konnte lediglich vom Träger der Flächennutzungsplanung oder vom Träger der Regionalplanung über eine sog. Konzentrationsflächenplanung gesteuert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). Diese Form von Ausschlusswirkung entfällt spätestens am 31. Dezember 2027. Nach der ab 01.02.2023 geltenden Rechtslage sind lediglich während eines Übergangszeitraums weiterhin sämtliche Windenergieanlagen privilegiert. Dieser Übergangszeitraum endet mit dem Zeitpunkt, an dem ein Planungsträger sein Teilflächenkontingent ausgewiesen hat und spätestens mit Ablauf der Stichtage für die Teilflächenziele (31.12.2027 bzw. 31.12.2032). Sobald das Teilflächenziel erreicht wird, bzw. festgestellt ist, sind nur noch solche Windenergieanlagen privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen.

Um die planerische Steuerungsmöglichkeit der Windenergienutzung in der Metropolregion Rhein-Neckar sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene zu erhalten ist es insoweit unbedingt notwendig die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Der Verband Region Rhein-Neckar ist sich dieser Verantwortung bewusst.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar kommt der Verband Region Rhein-Neckar seiner Verpflichtung nach, die Flächenbeitragswerte für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen.

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	Vorhaben zur Windenergienutzung sollen in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt werden.	<i>Leitlinien zur Bauweise von Vorhaben zur Windenergienutzung</i> G
3.2.4.4	Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen. Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.	<i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i> Z
3.2.4.5	Eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen ist im Sinne des § 4 Abs. 1 WindBG innerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen. Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen dürfen nicht vorgenommen werden.	<i>Ausschluss planerischer Höhenbeschränkungen</i> Z
3.2.4.6	Der Abgrenzung der Vorranggebiete wird eine „Rotor-außerhalb“ Planung im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG zu Grunde gelegt. Bei einer Rotor-Out Planung darf der Rotor über die Flächengrenze hinausragen und lediglich der Turmfuß der Windenergieanlage muss vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Rotoren oder durch sonstige Bestandteile von Windenergieanlagen ist, soweit rechtlich möglich, zulässig. Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete, maßstabsbedingt, nur gebietsscharf und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Maststandorte erfolgt erst auf der Ebene der Genehmigung.	<i>Rotor-außerhalb-Flächen</i> Z

3.2.4.7	<p>In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2), Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz Z 2.3.2.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.</p>	<p><i>Überlagerung mit regionalplanerischen Ziel festlegungen</i></p>
		Z
3.2.4.8	<p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in folgenden Gebieten ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten • In als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist • In dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen 	<p><i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p>
		N
	<p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum ist innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung - 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald 	
	<p>Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen.</p>	
	<p>In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter von 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.</p>	
3.2.4.9	<p>Die Naturraumeinheiten Bergstraße und Neckartal sollen in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften von Windenergienutzung freigehalten werden.</p>	<p><i>Konfliktgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p>
		G

3.2.4.10 Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung), bis der erste Flächenbeitragswert mit Stichtag zum 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde.

Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Im rheinland-pfälzischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und außerhalb der Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene

G

Begründung

zu 3.2.4.3

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen ist nur in flächensparender, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise zulässig. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten ist die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so auszugestalten, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist. In bewaldeten Gebieten ist darauf zu achten, den Umfang der Rodungsmaßnahmen im Rahmen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen für Windenergieanlagen und ihre Nebenanlagen so gering wie möglich zu halten. Zuwegungen sollen möglichst entlang bestehender landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgen.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für Windenergieanlagen möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen.

zu 3.2.4.4

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, kurz Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), beschlossen. Am 01. Februar 2023 trat es in Kraft.

Das WindBG gibt den einzelnen Ländern jeweils konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergienutzung vor. Diese sogenannten Flächenbeitragswerte sind bis zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 zu erreichen. Für die an der Metropolregion Rhein-Neckar beteiligten Länder wurden folgende Flächenbeitragswerte vorgegeben:

	Stichtag 31.12.2027:	Stichtag 31.12.2032:
Baden-Württemberg:	1,1 %	1,8 %
Rheinland-Pfalz:	1,4 %	2,2 %
Hessen:	1,8 %	2,2 %

Die Flächenbeitragswerte stellen den Anteil der Landesfläche dar, der anhand von Windenergiegebieten für die Windenergienutzung zu sichern ist. Windenergiegebiete sind im Sinne des WindBG Vorranggebiete für die Windenergienutzung und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Gemäß der Überleitungsvorschrift § 245e Abs. 1 BauGB wurde eine neue Planungssystematik eingeführt. Werden die Flächenbeitragswerte in einer Region oder einem Land erreicht, so richtet sich die Zulässigkeit der dortigen Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des WindBG nicht mehr nach § 35 Abs. 3 1 BauGB, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB. Windenergieanlagen

sind außerhalb der Windenergiegebiete nach WindBG nicht mehr privilegiert. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert vor oder zu seinem Stichtag festgestellt wurde.

Werden die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele in einer Region oder einem Land nicht erreicht, entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationsplanungen und die Privilegierung von Windenergieanlagen bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB). Das heißt, den im Außenbereich privilegierten Vorgaben können dann weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB) sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung entgegengehalten werden. Der so genannte „Panvorbehalt, d.h. die planungsrechtliche Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (auch bekannt als „Konzentrationsplanung) entfällt. Dieser Zustand wird häufig als „Super-Privilegierung“ bezeichnet. Diese Rechtsfolge tritt ein, sobald ein Flächenbeitragswert nach seinem Stichtag nicht festgestellt werden konnte.

Die Länder können die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten Raumordnungsplänen ausweisen oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherstellen. Ferner können die Länder die genannten Stichtage auf einen jeweils früheren Zeitpunkt vorziehen. Die Länder müssen dabei bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024 ihrer Nachweispflicht (Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen) nachkommen.

- Baden-Württemberg:

Das Land Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden den Flächenbeitragswert Stichtags 31.12.2032 unmittelbar zu erreichen und hat die Regionalverbände als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung des Flächenbeitragswert beauftragt. Jeder Regionalverband soll dieses Ziel in seiner Region erreichen. Die hierfür notwendigen Pläne sind spätestens bis zum 30. September 2025 als Satzung festzustellen.

- Rheinland-Pfalz:

Das Land Rheinland-Pfalz hat sich dazu entschieden, die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar (VRRN, in Bezug auf den rheinland-pfälzischen Teilraum) als Träger der Regionalplanung mit der Erreichung der Flächenbeitragswerte zu beauftragen. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 erreicht werden. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts mit Stichtag 31.12.2032 werden für jede Planungsregion regionalisierte Teilflächenziele definiert. Zu deren Ermittlung wird eine landesweite Flächenpotenzialanalyse durchgeführt. Diese regionalisierten Teilflächenziele sollen bis zum 31.12.2030 erreicht werden.

- Hessen:

Das Land Hessen hat mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes vorgegeben, dass in den Regionalplänen anteilig „Vorranggebiete zu Nutzung der Windenergie“ in Höhe der Flächenbeitragswerte des WindBG auszuweisen sind. Für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist diese Vorschrift nicht einschlägig.

Methodik und Kriterien

Die Planung in der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergie festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollen unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt-, und Landschaftschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine fünfstufige Planungsmethodik angewendet:

1. Festlegung von Ausschlussgebieten: Ausschlussgebiete kommen aus rechtlichen, tatsächlichen oder planerischen Gründen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage. Etwaige Ausnahmen sind in der Fußzeile des Kriterienkatalogs abschließend definiert.
2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße: Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen ermöglicht werden. Es werden Vorranggebiete festgelegt, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ermöglichen.
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1. und 2. verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.
4. Festlegung der Flächenkulisse durch Abgrenzung von Vorranggebieten.
5. Abgleich mit den Zielvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Ländern ausgeprägt sind. Weiter sind unterschiedliche (planungs-)rechtliche Vorgaben zu beachten.

1. Ausschlusskriterien

<i>Kriterium</i>	<i>plus Abstand</i>
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung ¹	900 m im rheinland-pfälzischen Teilraum 700 m im baden-württembergischen Teilraum 1000 m im hessischen Teilraum
Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung o.ä. (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen im rheinland-pfälzischen Teilraum ²	720 m
Krankenhäuser, Altenheime etc., Bestand und Planung	1000 m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen, Bestand	500 m
Freizeitwohnen, Bestand	500 m
Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und Planung	300 m
Freizeitanlagen und -einrichtungen, Schulen, Kindergärten o.ä., Bestand	300 m
Naturschutzgebiete	350 m
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder	350 m
Naturwaldreservate	350 m
Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	-
Gesetzlich geschützte Biotop ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Naturdenkmale ³	-
Natura 2000-Gebiete ⁴	-

¹ Für den baden-württembergischen Teilraum ist im Themenportal Windenergie ein Abstand von 700 m als hartes Ausschlusskriterium empfohlen. Nach der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist ein Mindestabstand von 1000 m verbindlich vorgeschrieben. In der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 900 m vorgegeben.

² In der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz ist im Fall eines Repowerings von Windenergieanlagen eine Unterschreitung des Mindestabstands von 900 m von Windenergieanlagen zu Siedlungen (s. Fußnote 1) um 20 % vorgesehen. Dies bedeutet einen Abstand von 720 m (20 % von 900 m).

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmalen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser Schutzgebiete ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁴ Im Rahmen des Scopings hat sich ergeben, dass Natura 2000-Gebiete grundsätzlich als ein Ausschlusskriterium für die Windenergienutzung zu betrachten sind. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis und bei Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme möglich. Ausgenommen von dieser Ausnahmeregelung sind Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum.

Überlagerungszonen von Landschaftsschutzgebieten mit Natura 2000-Gebieten gem. § 26 BNatSchG ⁴	-
Tabubereiche zu Brutplätzen kollisionsgefährdeter Vogelarten entsprechend der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	artspezifisch
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum ⁵	-
Gewässer I. und II. Ordnung ⁶	50 m
Gewässer III. Ordnung ⁶	10 m
Wasserschutzgebiete Zone I und II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I und II	-
Autobahnen	100 m
Bundesstraßen	20 m
Landesstraßen	20 m
Kreisstraßen	15 m
Schienenwege	100 m
Wasserstraßen	100 m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁷
Hubschrauberlandeplätze	500 m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Radaranlagen ⁸	-
Hochspannungsfreileitungen	100 m

⁵ Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz stellen grundsätzlich Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung dar. Im Einzelfall ist bei Vorliegen einer positiven artenschutzrechtlichen Untersuchung und bei Zustimmung der Naturschutzbehörden eine Ausnahme möglich.

⁶ Die Gewässerstrukturen stellen mit ihren Schutzstreifen ein Ausschlussbereich für die Windenergienutzung dar. Aufgrund der Kleinflächigkeit dieser linienhaften Strukturen ist eine Überplanung mit flächenhaften Vorranggebieten für die Windenergienutzung jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf vorhandene Gewässer und deren Schutzbereiche in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

⁷ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30 m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2100 m (Segelfluggelände) oder 3100 m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30 m.

⁸ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald 	
Naturraumeinheit Bergstraße ⁹	-
Naturraumeinheit Odenwald-Neckartal ⁹	-
Grünzäsuren	-
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie bereits genehmigte Rohstoffabbaugebiete ¹⁰	

2. Überprüfung der verbliebenen Flächen im Hinblick auf die Windgeschwindigkeiten und die Flächengröße

Flächen mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von weniger als 190 W/m ² in 160 m über Grund im baden-württembergischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,75 m/s in 140 m über Grund im hessischen Teilraum
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,6 m/s in 160 m über Grund im rheinland-pfälzischen Teilraum ¹¹
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20 ha ¹²

⁹ Die Naturraumeinheit Bergstraße und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

¹⁰ In genehmigten Rohstoffabbaugebieten und Vorranggebieten für den Rohstoffabbau ist die Errichtung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn es sich um bereits vollständig abgebaute Flächen handelt, keine Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsaufgaben entgegenstehen und dies seitens der geologischen Landesämter bestätigt ist.

¹¹ Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird im baden-württembergischen Teilraum eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund angesetzt. Im hessischen Teilraum gelten entsprechend der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans 5,75 m/s in 140 m über Grund. In Rheinland-Pfalz gibt es keine Vorgaben zur Mindestwindgeschwindigkeit, hier werden vor dem Hintergrund errichteter Anlagen 5,6 m/s in 160 m über Grund angesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird im baden-württembergischen Teilraum der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt. Im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET als Grundlage verwendet. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen. Ausgenommen von diesen Regelungen zur Mindestwindgeschwindigkeit sind Standorte von errichteten Windenergieanlagen, an denen durch spezielle Windgutachten ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb belegt werden konnte.

¹² Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die

3. Einzelfallprüfung

<i>Kriterien, die nach Prüfung des Einzelfalls aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie Ausschlusskriterien)</i>	
Artenschutzräume Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz im baden-württembergischen Teilraum	
Der Bereich bis 300 Meter um Natura 2000 Gebiete	
Wasserschutzgebiete Zone III	
Heilquellenschutzgebiete Zone III	
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, HQ 100 Gebiete	
Landschaftsbild / kulturelle Sachgüter (Einsehbarkeit, Sichtbeziehungen)	
Landschaftsschutzgebiete ¹³	
Erdbebenmessstationen sowie dazugehörige Schutzbereiche ¹⁴	
Bodenschutzwälder	
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen	
Gesetzliche Erholungswälder	
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen	
Kernräume und Kernflächen des Biotopverbundes (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans, Wildtierkorridore)	
Militärische Flugübungsräume etc. ¹⁵	-
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge	
Modellflugplätze	

Anhand des Kriterienkatalogs wurden Suchraumkulissen erstellt. Die Flächen mit vorliegenden Ausschlusskriterien wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Ein Ausschlussgebiet mit zugehöriger Fußzeile, die eine weitere Prüfung zulässt, kann im Einzelfall für die Nutzung von Windenergie in Betracht kommen. Die übrig gebliebenen Flächen wurden in Hinblick auf die Windgeschwindigkeit und die Flächengröße geprüft. Zu kleine Flächen und Flächen mit unzureichender

Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20 ha benötigt.

¹³ Nach der vierten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zulässig, außer wenn das Landschaftsschutzgebiet in einem Natura 2000-Gebiet liegt. Dies gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens bedarf es insoweit keiner Ausnahme oder Befreiung. Trotz dieser Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung sollen entsprechende Gebiete im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

¹⁴ Von Erdbebenmessstationen wird ein Schutzbereich von 3 km eingehalten. Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Rheinland-Pfalz nimmt im Bereich von 3 – 5 km um die Messstation Einzelfallprüfungen sowie in einem Abstand von bis zu 10 km um die Messstation erweiterte Einzelfallprüfungen vor. Diese Schutz- und Prüfbereiche werden bei der Planung ebenfalls bei Messstationen im Baden-Württembergischen und Hessischen Teilraum berücksichtigt.

¹⁵ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Windgeschwindigkeit wurden aus der weiteren Betrachtung herausgenommen. Die nach diesem Schritt noch verbleibenden Flächen stellen den erweiterten Suchraum dar. Auf die Flächen des erweiterten Suchraums wurden schließlich die Kriterien der Einzelfallprüfung angewandt. Die Flächen des erweiterten Suchraums, auf die keine Kriterien der Einzelfallprüfung zutreffen, wurden als Kernsuchraum definiert.

Als erweiterter Suchraum verbleiben noch ca. 6,5 % der Gesamtfläche der Metropolregion Rhein-Neckar als potenzielle Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Als Kernsuchraum verbleiben noch ca. 2,5 % der Gesamtfläche der Metropolregion Rhein-Neckar als potenzielle Flächen für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung.

Auf Grundlage des erweiterten Suchraums und des Kernsuchraums wurden die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung abgegrenzt. Diese sind in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Zu 3.2.4.5

Im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG können Windenergiegebiete in Plänen, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, sofern keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten sind. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

Zu 3.2.4.6

Im Sinne des § 4 Abs. 3 WindBG können ausgewiesene Windenergiegebiete nur dann vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlagen über die Außengrenzen der Gebiete ragen dürfen. Ist dies nicht der Fall, so werden im Zuge der Berechnung pauschal 75 Meter an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen abgezogen. Im Sinne des § 5 Abs. 4 WindBG kann diesem Umstand Rechnung getragen werden, indem in einem Plan, der nach dem 1. Februar 2024 wirksam wird, eine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen enthalten ist. Mit dieser Zielfestlegung wird garantiert, dass die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung vollständig auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden können.

Zu 3.2.4.7

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft, Vorranggebiete für den Grundwasserschutz. Die raumordnerische Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der strategischen Umweltprüfung nachgewiesen.

Im Konfliktfall soll innerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung der Nutzung der Windenergie Priorität eingeräumt werden, da gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG die

Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist.

Bei einigen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung, die sich mit oben genannten Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar überlagern, konnte die raumordnerische Verträglichkeit in der strategischen Umweltprüfung nicht nachgewiesen werden. Sollten sich bezüglich dieser Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im Laufe des Planverfahrens weitere Erkenntnisse ergeben, die einen Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit mit den betroffenen Zielfestlegungen ermöglicht, wird das im weiteren Verfahren in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar muss die raumordnerische Verträglichkeit der enthaltenen Vorranggebiete für die regionalbedeutsamen Windenergienutzung mit den betroffenen Zielfestlegungen nachgewiesen sein. Bei Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit hohen negativen Umweltauswirkungen gemäß Kapitel 4.1 des Umweltberichts konnte die raumordnerische Verträglichkeit mit überlagernden Zielfestlegungen des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar nach Prüfung nicht nachgewiesen werden.

zu 3.2.4.8

Im rheinland-pfälzischen Teilraum werden entsprechend den Vorgaben der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 17.01.2023 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung nachrichtlich übernommen:

- Rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiete vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Das Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2. Eine regionalplanerische Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 3 als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Diese regionalplanerische Konkretisierung wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 29. September 2023 zurückgenommen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:

9.1.3 Speyerer Rheinniederung

9.1.2 Maxauer Rheinniederung

9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald

- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotenzial besteht

- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

zu 3.2.4.9

Die Naturraumeinheit Neckartal und die Naturraumeinheit Bergstraße sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung und Haardtrand Pfälzerwald von der Windenergienutzung freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Metropolregion Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar.

Die Abgrenzung der Naturraumeinheiten Neckartal und Bergstraße orientierte sich an der naturräumlichen Gliederung aus der Geographischen Landesaufnahme des Amtes für Landeskunde aus dem Jahr 1952. Ergänzt wurde diese Abgrenzung im Einzelfall mit einer eigens durchgeführten GIS-gestützten Sichtbarkeitsanalyse.

zu 3.2.4.10

Im Sinne des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 sind alle Flächen im hessischen Teilraum außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung). Diese Ausschlusswirkung bleibt nach der Überleitungsvorschrift in §245e Abs. 1 BauGB jedoch lediglich so lange bestehen, bis der Flächenbeitragswert mit Stichtag vom 31.12.2027 für das Land Hessen festgestellt wurde. Danach ist es im hessischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar für die Träger der kommunalen Bauleitplanung möglich, weitere Flächen für die Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung auszuweisen.

Im Sinne des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsprogramms IV in Rheinland-Pfalz ist es sowohl die Aufgabe der Regionalplanung als auch die Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung die Windenergienutzung zu steuern.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

- Nach § 1 Abs. 4 BauGB ist sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.
- Im Rahmen einer kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig die Gemeindegrenzen bilden. Bürgerwindprojekte über Bürgerenergiegenossenschaften können die Akzeptanz für die Windenergie vor Ort steigern. Durch die Wertschöpfung vor Ort können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar von der Windenergie profitieren.
- Die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings soll berücksichtigt werden. Für das Repowering von Bestandsanlagen gemäß § 16b BImSchG sollen vorhandene Flächenpotenziale und Erschließungen genutzt werden. § 16b Abs. 2 BImSchG legt die näheren Bestimmungen fest, welche für das Repowering gelten. Demnach muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage erfolgen. Der Abstand zwischen der

Bestandsanlage und der neuen Anlage darf höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage betragen.

- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft, Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.